

320. In mehreren Abhandlungen hat W. A. MORRIS über Ursprung und Entwicklung des Sheriffamtes gehandelt. In der ersten, 'The office of sheriff in the Anglo-Saxon period', Engl. hist. rev. 1916, 20—40 setzt er die Anfänge des Amtes, das im Zusammenhang mit dem Aufstieg des Hundred bei Niedergang des Burg(Stadt-)bezirks entstand, auf die Zeit von 925—975 fest. Aber erst seit 1042 wird das Amt urkundlich bestimmbar. Er verfolgt in einer zweiten Studie, 'The office of sheriff in the early Norman period', a. a. O. 1918, 147—175, die Wandlung, die das Amt unter normännischer Herrschaft erfuhr, wo es zunächst in der Hand der begütertesten Barone an Macht und sozialer Geltung sehr zunahm. Aber das Königtum schritt schon früh gegen die Erblichkeit des Amtes in vornehmen Familien ein und zog es vor, wie der Vf. in einem dritten Aufsatz 'The sheriffs and the administration system of Henry I.', a. a. O. 1922, 161—172 ausführt, abhängige und zuverlässige Personen zu Sheriffs zu ernennen und deren Übermacht zu beschränken. Wichtig ist auch die Arbeit von C. H. WALTER, 'Sheriffs in the Pipe roll of Henry I.', ebenda 1922, 67—79, der die Liste der Sheriffs für jede Grafschaft stark vervollständigt.

321. Zur englischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist noch zu verzeichnen das grundlegende Werk von J. F. TOUT, 'Chapters in the administrative history of mediaeval England. The Wardrobe, the Chamber and the Small Seals', 2 Bände, Manchester 1920 (Publications of the university of Manchester n. 126, Hist. series 34). Hieraus ist zu ersehen, wie die englischen Könige des 13. und 14. Jh.s gegenüber den Organen der öffentlichen Gewalt wie Parlament, Kanzlei und Schatzamt sich gewisser Hausämter wie der Chambre, Garde-robe, der Chancellerie des Sceaux privés bedienten, so daß es zu einem Dualismus von Hausbeamten und öffentlichen Beamten kam. Mit dem Sturz Richards II. und dem Emporkommen der parlamentarischen Dynastie der Lancaster hörte dies auf. Vgl. auch die Besprechung im Moyen âge, 2^e série, 23 (1921), 172 ff.

322. Der dritte Band von OTTO GIERKES Genossenschaftsrecht mit der englischen Einleitung von F. W. MAITLAND wurde von JEAN DE PANGE unter dem Titel 'Les théories politiques du moyen âge' teilweise ins Französische übersetzt (Paris 1914).

323. In der Nouv. rev. hist. du droit français et étranger, 45 (1921), 353—396 und 4^e série, 1^{re} année (1922), 191—232,